

Weisung zur Kindertagesstätte (Kita Campus) an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 18. April 2012)

Gestützt auf § 5 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007

beschliesst die Hochschulleitung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Weisung regelt die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kita Campus durch Angehörige der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und die Beteiligung der PHZH an den Kosten für die Kinderbetreuung.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Die Kita Campus wird als Kids & Co Campus PH Zürich vom Verein Childcare Service Zürich (CSZ) geführt. CSZ trägt die Verantwortung für die Kinderbetreuung und den gesamten Betrieb der Kita Campus.

² CSZ regelt die Betreuung der Kinder direkt mit den Eltern und sorgt für die Administration sowie insbesondere für die Berechnung und das Inkasso der Beiträge gemäss § 6.

³ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor bezeichnet eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Personalabteilung als Kontaktperson zum CSZ und zu den Eltern.

§ 3 Zugang zur Kita Campus

¹ In der Kita Campus stehen den immatrikulierten Studierenden der Ausbildung und den Mitarbeitenden der PHZH Betreuungsplätze für ihre Kinder im Vorschulalter zur Verfügung. Die Betreuungsplätze für Studierende sind kontingentiert.

² Die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung hat der Betreuungsvereinbarung zwischen CSZ und den Eltern zuzustimmen, wenn sie

- a) mit einer oder einem Studierenden abgeschlossen wird;
- b) die Erhöhung der Anzahl der von der PHZH reservierten Plätze in der Kita Campus zur Folge hat.

³ Mit dem Austritt aus der PHZH bzw. der Exmatrikulation endet die Betreuungsmöglichkeit in der Kita Campus. Weitergehende Vereinbarungen mit dem CSZ bleiben vorbehalten.

B. Kostenbeteiligung der PHZH

§ 4 Voraussetzungen

¹ Die PHZH beteiligt sich an den Betreuungskosten für Kinder von immatrikulierten Studierenden der Ausbildung und Mitarbeitenden, sofern

- a) das Kind in der Kita Campus, nicht aber in anderen Kindertagesstätten des CSZ betreut wird;
- b) sich die Wohngemeinde nicht an den Betreuungskosten beteiligt;

- c) die Eltern ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wahrheitsgemäss und vollständig offenlegen;
- d) das massgebende Gesamteinkommen der Eltern den Grenzbetrag gemäss „Tax-Modell“ im Anhang dieser Weisung nicht übersteigt.

² Studierende haben am Ende jedes Semesters einen Nachweis der Leistung von mindestens der Hälfte der im betreffenden Studiengang im Semester geforderten ECTS-Punkten zu erbringen. Studierende, die die geforderte Mindest-Studienleistung nicht nachweisen können, haben die Kostenbeteiligung der PH Zürich zurückzuerstatten. Die Hochschulleitung kann in Ausnahmesituationen und auf Gesuch hin von einer Rückerstattung absehen. Bei der Beurteilung des Gesuchs sind die Regelungen zum Erlass von Studiengebühren analog anwendbar.

§ 5 Dauer

¹ Mitarbeitende haben nur Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der PHZH, so lange sie sich in einem Arbeitsverhältnis mit der PHZH befinden. Mit dem Austritt endet die Kostenbeteiligung.

² Studierende haben nur Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der PHZH, so lange sie an der PHZH immatrikuliert sind. Exmatrikulationen sind unaufgefordert mitzuteilen. Mit der Exmatrikulation endet die Kostenbeteiligung.

§ 6 Höhe

¹ Die Eltern beteiligen sich auf Grund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Betreuungskosten. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem „Tax-Modell“ im Anhang dieser Weisung und ist abhängig vom Einkommen und Vermögen beider Eltern.

² Die PHZH subventioniert die übrigen Betreuungskosten. Massgebend ist der Elternbeitrag.

C. Schlussbestimmung

§ 7 Inkrafttreten

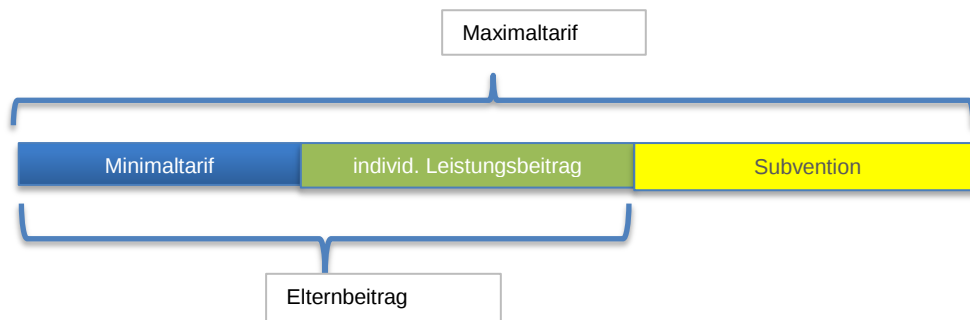
Diese Weisung tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft und wird im Intranet und Internet publiziert.

Anhang: Tax-Modell und Kostenbeteiligung an den Betreuungskosten in der Kita Campus

1. Allgemeines

1.1 Zusammensetzung des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Minimaltarif und dem individuellen Leistungsbeitrag (vgl. nachstehende Grafik). Alle Eltern bezahlen mindestens den Minimaltarif.



1.2 Massgebendes Gesamteinkommen

Das massgebende jährliche Gesamteinkommen berechnet sich wie folgt:

steuerbare Einkommen beider Eltern
 + 10% Vermögensanrechnung (Freibetrag CHF 50'000 pro Elternteil)
 = massgebendes Gesamteinkommen

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sowie bei getrennt lebenden unverheirateten Eltern wird das Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt. Zusätzlich wird das Einkommen und Vermögen eines Stiefelternteils oder einer bzw. eines seit mindestens drei Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartnerin bzw. Lebenspartners berücksichtigt.

1.3 Grenzbetrag

Eltern, deren massgebendes Gesamteinkommen den Grenzbetrag von CHF 120'000 übersteigt, bezahlen den Maximaltarif.

1.4 Berechnungsgrundlagen

Die Angaben zum Einkommen und Vermögen werden der neusten definitiven Steuerrechnung entnommen. Weichen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit des Subventionsantrags mehr als 20% von diesen Angaben ab, oder ist keine Steuererklärung vorhanden, wird auf der Grundlage der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnausweise, Alimentenzahlungen usw.) eine Steuersimulation durchgeführt.

1.5 Überprüfung

Das massgebende Gesamteinkommen wird jährlich aufgrund der neuesten definitiven Steuerrechnung überprüft.

2. Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Massgebendes Gesamteinkommen im Jahr in CHF	Elternbeitrag (pro Monat in CHF)		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind
< 30'000	260.00	234.00	208.00
< 40'000	390.00	351.00	312.00
< 50'000	546.00	491.40	436.80
< 60'000	728.00	655.20	582.40
< 70'000	936.00	842.40	748.80
< 80'000	1'170.00	1'053.00	936.00
< 90'000	1'430.00	1'287.00	1'144.00
< 100'000	1'716.00	1'544.40	1'372.80
< 110'000	2'028.00	1'825.20	1'622.40
< 120'000	2'366.00	2'129.40	1'892.80
> 120'000	2'600.00	2'600.00	2'600.00